

Informationen für Grenzgänger*innen, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten



EURES-T Oberrhein: Ihr Experte für alle Fragen zur beruflichen grenzüberschreitenden Mobilität

ACHTUNG: Kein Anspruch auf Arbeitslosenleistungen in Frankreich bei Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrags in Deutschland!

Im Fall der Arbeitslosigkeit gilt das Recht des Wohnstaats¹:

Grenzgänger*innen, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten, zahlen in die Arbeitslosenversicherung des Staats ein, in dem sie arbeiten. Aber im Fall der Arbeitslosigkeit unterliegen die Grenzgänger*innen nach den derzeit geltenden EU-Vorschriften nicht mehr dem deutschen System der Arbeitslosenversicherung und müssen Arbeitslosenleistungen zwingend im Wohnstaat, also in Frankreich, beantragen. Die früheren Grenzgänger*innen bekommen Arbeitslosenleistungen, wenn die Voraussetzungen nach dem französischen Recht erfüllt sind.

Die in Frankreich zuständige Behörde für die Gewährung von Arbeitslosenleistungen ist *Pôle emploi*. Die Mitarbeiter von *Pôle emploi* prüfen, ob der/die Grenzgänger*in die nach dem französischen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld erfüllt. Hierfür ist die Kenntnis von Informationen erforderlich, über die der ehemals zuständige Träger der Arbeitslosenversicherung in Deutschland, die Agentur für Arbeit, einen Nachweis mittels des EU-Standardformulars „U1“ erteilen kann.

Nach dem französischen Recht wird die vertragliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich als freiwilliger Verlust des Arbeitsplatzes angesehen, der den Anspruch auf Arbeitslosenleistungen gänzlich ausschließen kann.

Die Ansprüche auf Arbeitslosengeld werden von *Pôle Emploi* anhand des von der Agentur für Arbeit ausgestellten Formulars „U1“ geprüft. Die Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrags wird im Formular „U1“ unter 3.2 „Beendigung des Vertrags im beiderseitigen Einvernehmen“ eingetragen. *Pôle Emploi* wird in diesem Fall eine Ablehnung aussprechen, wegen freiwilliger Arbeitslosigkeit. Infolgedessen besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld, außerdem auch kein Sozialversicherungsschutz.

Wurde der Antrag auf Arbeitslosengeld abgelehnt, kann der/die Arbeitslose nach dem Ablauf von 4 Monaten einen Antrag auf erneute Prüfung seiner/ihrer Situation stellen. Der Antrag hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn der/die Arbeitslose nachweisen kann, dass er/sie sich in der voran gegangenen Zeit aktiv um einen neuen Arbeitsplatz bemüht hat.

Ein nach deutschem Recht geschlossener Aufhebungsvertrag ist nicht gleichbedeutend mit der in Frankreich bekannten „rupture conventionnelle“. Zwar führen beide zur gegenseitigen Auflösung des Arbeitsvertrages, sie unterliegen jedoch der jeweiligen nationalen Gesetzgebung und unterschiedlichen Verfahrensabläufen.

Aber es gibt Fälle der Auflösung des Arbeitsvertrags durch einen Aufhebungsvertrag, wo der Verlust des Arbeitsplatzes als unfreiwillig anerkannt werden kann, z.B. wenn betriebsbedingte Gründe für die Auflösung vorliegen (wirtschaftliche Schwierigkeiten, Sozialplan, ...).

Wichtiger Hinweis: Da die Angaben im Formular „U1“, das von der Agentur für Arbeit ausgefüllt wurde, die Grundlage für die Entscheidung von *Pôle emploi* über die Gewährung von Arbeitslosenleistungen sind, wenden Sie sich bitte in jedem Fall an die zuständige Agentur für Arbeit, BEVOR Sie einem Aufhebungsvertrag zustimmen.

¹ Siehe Art.65 Abs.2 der EG-Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. – Am 13.12.2016 hat die EU-Kommission eine Überarbeitung dieser EU-Vorschriften vorgeschlagen [(COM)2016/815; 2016/0397(COD)], die auch die Ansprüche von Grenzgänger*innen bei Arbeitslosigkeit betreffen könnten. Derzeit verhandeln die EU-Institutionen immer noch, ob und, falls ja, wann die vorgeschlagenen Änderungen in Kraft treten. **Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen entsprechen also dem aktuellen gesetzlichen Stand (Januar 2023).**